

Mantelvereinbarung für Finanzgeschäfte (2018) mit luxemburgischen Investmentfonds und Investmentgesellschaften (Mantelvereinbarung)

Zwischen

Name und Anschrift der Gesellschaft

– jeweils handelnd für Rechnung eines der in Anlage 1 genannten Investmentvermögen – (nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank

(nachstehend „Bank“ genannt)

1. Zweck und Gegenstand der Mantelvereinbarung

- (1) Die Gesellschaft ist eine Verwaltungsgesellschaft („société de gestion“) im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 oder des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Sie beabsichtigt, für Rechnung der in Anlage 1, Spalte 1 genannten Investmentvermögen Finanzgeschäfte auf der Grundlage von Rahmenverträgen abzuschließen.
- (2) Haben die Parteien bereits eine frühere Fassung einer Mantelvereinbarung für Finanzgeschäfte mit luxemburgischen Investmentfonds oder luxemburgischen Investmentaktiengesellschaften oder einen Anhang für Kapitalanlagegesellschaften zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte vereinbart, wird diese bzw. dieser durch diese Mantelvereinbarung ersetzt.

2. Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Mantelvereinbarung sind:
 - „Finanzgeschäft“ jedes Derivat, Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäft oder sonstiges Finanzgeschäft, das unter den in Anlage 1, Spalten 3 bis 7 genannten Rahmenverträgen abgeschlossen werden kann;
 - „Investmentgesellschaft“ jede von der Gesellschaft verwaltete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („société d’investissement à capital variable“), Investmentgesellschaft mit fixem Kapital („société d’investissement à capital fixe“), und jedes von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen („compartiment“) im Sinne von Artikel 71 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 und Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 einer Investmentgesellschaft;
 - „Investmentvermögen“ jeder von der Gesellschaft verwaltete Investmentfonds und jede von der Gesellschaft verwaltete Investmentgesellschaft;
 - „Investmentfonds“ jeder von der Gesellschaft verwaltete Investmentfonds („fonds commun de placement“) und jeder von der Gesellschaft verwaltete Teilfonds („compartiment“) eines Investmentfonds und
 - „Segment“ jede lediglich buchhalterisch und abwicklungstechnisch getrennte Zusammenfassung von Vermögenswerten eines Investmentvermögens und von für Rechnung dieses Investmentvermögens eingegangener Verpflichtungen sowie
 - „Gesetz vom 13. Februar 2007“ das luxemburgische Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds („loi du 13 février 2007 relative aux fonds d’investissement spécialisés“);
 - „Gesetz vom 17. Dezember 2010“ das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („loi du 17 décembre 2010 concernant les organismes de placement collectif“).

- „Verwahrstelle“ ist ein dépositaire im Sinne von Art. 16 ff., 33 ff., 81 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 und von Art. 1 Abs. 2, 17 ff., 33 ff., 88-3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

- (2) Jede Bezugnahme in dieser Mantelvereinbarung auf die „Gesellschaft“ ist als Bezugnahme auf die Gesellschaft handelnd für Rechnung eines Investmentvermögens zu verstehen und jedes Investmentvermögen, für dessen Rechnung durch die Gesellschaft Rahmenverträge abgeschlossen oder Einzelabschlüsse getätigt werden, wird in dieser Mantelvereinbarung als das „betreffende Investmentvermögen“ bezeichnet.

3. Abschluss gesonderter Rahmenverträge

- (1) Durch Abschluss dieser Mantelvereinbarung werden zwischen der Bank und der Gesellschaft für Rechnung eines Investmentvermögens diejenigen Rahmenverträge und diejenigen Anhänge zu den Rahmenverträgen abgeschlossen, die in Anlage 1, Spalten 3 bis 7 für das betreffende Investmentvermögen genannt sind.
- (2) Jeder dieser Rahmenverträge hat den Inhalt des entsprechenden, in Anlage 2 beigefügten Textes des jeweiligen Rahmenvertrags und der ihn gegebenenfalls ergänzenden Anhänge, so wie sie durch die nachstehenden Regelungen abgeändert werden. Soweit in dem jeweiligen Rahmenvertrag durch die Begriffe „Vertragspartner“, „Partei“, „Darlehensgeber“, „Pensionsgeber“, „Pensionsnehmer“ oder durch vergleichbare Begriffe auf den Kontrahenten der Bank Bezug genommen wird, ist damit jeweils die Gesellschaft gemeint.
- (3) Bei Abschluss einer Änderungsvereinbarung im Sinne von Nr. 8 dieser Mantelvereinbarung gilt Entsprechendes für jedes neu aufgenommene Investmentvermögen.
- (4) Die Bestimmungen eines jeden Rahmenvertrags gelten ausschließlich für das Rechtsverhältnis zwischen der Bank und der Gesellschaft handelnd für Rechnung des betreffenden Investmentvermögens und haben keinen Einfluss auf das von der Gesellschaft für Rechnung eines anderen Investmentvermögens begründete Rechtsverhältnis.
- (5) Nur die für Rechnung des betreffenden Investmentvermögens getätigten Finanzgeschäfte bilden untereinander und zusammen mit dem jeweils für Rechnung des betreffenden Investmentvermögens abgeschlossenen Rahmenvertrag einen einheitlichen Vertrag. Tätig die Gesellschaft Finanzgeschäfte in Bezug auf ein Segment, so gelten diese als Geschäfte für Rechnung des Investmentvermögens, dessen Teil das Segment ist.
- (6) Werden aufgrund eines für Rechnung eines Investmentvermögens getätigten Einzelabschlusses Zahlungen, Lieferungen oder sonstige Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, so ist dies nur für den für Rechnung des betreffenden Investmentvermögens abgeschlossenen Rahmenvertrag von Bedeutung.

- (7) Stehen dem Investmentvermögen unter dem für seine Rechnung zustande gekommenen einheitlichen Vertrag Forderungen gegen die Bank zu, so ist die Bank nur berechtigt, mit solchen Ansprüchen aufzurechnen, die aus Geschäften resultieren, die von der Gesellschaft für Rechnung des betreffenden Investmentvermögens abgeschlossen wurden.

4. Einzelabschlüsse

Die Gesellschaft wird der Bank bei Abschluss eines jeden Finanzgeschäfts mitteilen, für Rechnung welchen Investmentvermögens sie den Einzelabschluss tätigt. Sie ist berechtigt, anstelle des Namens des betreffenden Investmentvermögens den in Anlage 1, Spalte 2 genannten Alias-Namen zu verwenden. Die Bank wird das betreffende Investmentvermögen in der Bestätigung des Einzelabschlusses benennen.

5. Beendigung

- (1) Ein wichtiger Grund zur Beendigung eines Rahmenvertrags, der nach Nr. 3 dieser Mantelvereinbarung abgeschlossen wurde, oder – im Falle des FBE Rahmenvertrags für Finanzgeschäfte – die zur Kündigung eines solchen Rahmenvertrags berechtigende „Änderung von Umständen“ ist auch dann gegeben, wenn
- (a) die Gesellschaft das Recht zur Verwaltung des betreffenden Investmentvermögens – aus welchem Grund auch immer – verliert,
 - (b) das betreffende Investmentvermögen abgewickelt wird oder seine Vermögensgegenstände auf ein anderes Investmentvermögen übertragen werden,
 - (c) ein Commissaire de Surveillance im Zuge der Zulassung des Investmentvermögens zu dem Régimes de Sursis de Paiement gemäß Art. 46 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds in seiner jeweils gültigen Fassung oder ein juge-commissaire bzw. ein Liquidator gemäß Art. 143 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen bestellt wird,
 - (d) die Gründungsunterlagen des Investmentvermögens (einschließlich und ohne darauf begrenzt zu sein, seiner Satzung und seines Prospekts) auf eine Art und Weise abgeändert werden, die ein Festhalten an dem Vertrag für die Bank unzumutbar macht. Jede Änderung des Verwaltungsreglements oder der Gründungsunterlagen des Investmentvermögens, mit der von dem Grundsatz der Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen den Teilfonds bzw. Teilgesellschaftsvermögen gemäß Art. 71 Abs. (5) des Gesetzes vom 13. Februar 2007 und Art. 181 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 abgewichen wird, stellt eine Änderung im Sinne dieser Bestimmungen dar, die ein Festhalten an dem Vertrag unzumutbar macht, oder
 - (e) die Verwahrstelle aufhört, der dépositaire des jeweiligen Investmentvermögens zu sein, wenn nicht die Verwahrstelle innerhalb von zwei Monaten durch eine andere Verwahrstelle ersetzt wurde, die ebenfalls den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entspricht.
- (2) Sieht einer der nach Nr. 3 dieser Mantelvereinbarung abgeschlossenen Rahmenverträge vor, dass der Vertrag im Falle der Insolvenz der Gesellschaft endet oder gekündigt werden kann, insbesondere, wenn über das Vermögen der Gesellschaft ein Insolvenzverfahren beantragt oder auf andere Weise eingeleitet wird, so bleibt diese Bestimmung unberührt.

6. Besicherung

Die Gesellschaft tritt der Bank hiermit jeweils sämtliche Ansprüche auf Aufwendungsersatz ab, die sie als Verwalterin des betreffenden Investmentfonds im Zusammenhang mit Geschäften aufgrund eines nach Nr. 3 dieser Mantelvereinbarung abgeschlossenen Rahmenvertrags erworben hat oder zukünftig erwirbt. Die Abtretung dient jeweils der Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen, befristeten und bedingten Ansprüche der Bank gegen die Gesellschaft aus diesem Rahmenvertrag, insbesondere der Sicherung einer im Falle der Beendigung des Rahmenvertrags ermittelten Forderung wegen Nichterfüllung. Der Gesellschaft ist es bis auf Widerruf gestattet, die abgetretenen Ansprüche im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einzuziehen.

7. Besondere Bestimmungen für fremdverwaltete Investmentgesellschaften

- (1) Beabsichtigt die Gesellschaft, Finanzgeschäfte für Rechnung von Investmentgesellschaften abzuschließen, so handelt sie als Vertreterin im Namen der betreffenden Investmentgesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft sichert hiermit zu, dass sie von der betreffenden Investmentgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft benannt ist und sie berechtigt ist, die Mantelvereinbarung sowie die von ihr für Rechnung der betreffenden Investmentgesellschaft oder deren Teilgesellschaftsvermögen getätigten Finanzgeschäfte abzuschließen.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei Abschluss der Mantelvereinbarung oder bei Abschluss einer Änderungsvereinbarung im Sinne von Nr. 8 dieser Mantelvereinbarung der Bank unverzüglich

eine Bestätigung in Textform zukommen lassen, die geeignet ist, ihre Berechtigung nach Absatz 2 nachzuweisen. Die Gesellschaft kann dieser Verpflichtung auch durch einen anderen geeigneten Nachweis ihrer Berechtigung nach Absatz 2 nachkommen.

- (4) Nr. 3 Abs. 1 und 3 dieser Mantelvereinbarung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die in Anlage 1, Spalten 3 bis 7 bezeichneten Rahmenverträge und Anhänge zwischen der Bank und der betreffenden Investmentgesellschaft abgeschlossen werden und dass mit den in den jeweiligen Rahmenverträgen verwendeten Begriffen „Vertragspartner“, „Partei“, „Darlehensgeber“, „Pensionsgeber“, „Pensionsnehmer“ oder mit vergleichbaren Begriffen, soweit sie den Kontrahenten der Bank bezeichnen, die betreffende Investmentgesellschaft gemeint ist.
- (5) Zusätzlich zu Nr. 5 dieser Mantelvereinbarung ist ein wichtiger Grund im Sinne eines Rahmenvertrags oder – im Falle des FBE Rahmenvertrags für Finanzgeschäfte eine zur Kündigung eines Rahmenvertrags berechtigende „Änderung von Umständen“ – auch dann gegeben, wenn
- (a) die Zusicherung nach Absatz 2 sich nachträglich als unrichtig erweist,
 - (b) die Bestätigung oder der anderweitige Nachweis nach Absatz 3 aus welchem Grund auch immer nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Benachrichtigung vom Ausbleiben des Eingangs der Bestätigung bzw. Nachweises bei der Bank eingegangen ist,
 - (c) die Investmentgesellschaft ihre Zulassung als Investmentgesellschaft – aus welchem Grund auch immer – verliert und die Investmentgesellschaft im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen des luxemburgischen Rechts abgewickelt wird, oder
 - (d) die Gesellschaft für insolvent erklärt wird.

8. Änderungen

- (1) Jede Änderungsvereinbarung bezüglich dieser Mantelvereinbarung, einschließlich einer Änderungsvereinbarung bezüglich der Anlagen und Anhänge zu dieser Mantelvereinbarung sowie die Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Textform.
- (2) Jede Bezugnahme in dieser Mantelvereinbarung auf eine Anlage ist eine Bezugnahme auf die betreffende Anlage in der jeweils gültigen Fassung.

9. Verschiedenes

- (1) Diese Mantelvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung der Bank, durch die diese Mantelvereinbarung geschlossen wird.

10. Besondere Vereinbarungen

(Besondere Vereinbarungen Fortsetzung)

Muster

Anlage 1: Liste der Investmentvermögen

Anlage 2: Vertragsdokumentation

Unterschrift(en) der Gesellschaft	
---	--

Unterschrift(en) der Bank	
------------------------------	--

Hinweis zu Anlage 1 dieses Vordrucks

Die Anlage „Liste der Investmentvermögen“ zum Vordruck 44.023 stellt der Bank-Verlag als Excel-Sheet zur Verfügung.

https://downloads.bank-verlag-medien.info/info/pdf-forms/44029_44053_44063_Anlage1_Fondsliste_2018.zip

Hinweis zu Anlage 2 dieses Vordrucks

Die Anlage „Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte“, zum Vordruck 44.023 stellt der Bank-Verlag als Excel-Sheet zur Verfügung.

https://downloads.bank-verlag-medien.info/info/pdf-forms/44029_44053_44063_Anlage2_Vertragsdokumentation_2018.zip

Muster